Lfd. Nr.:

2/2014

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag:

12.06.2014

Ort:

Gemeindeamt

Beginn:

19:00 Uhr

Ende:

21.26 Uhr

Einladung erfolgte am: 05.06.2014

per:

durch Kurrende per Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Vbgm.:	Ebner Hannes	2. gf. GR.:	Mohl Hubert
i. vbgiii	Luner Harmes		
3. gf. GR.:	Heim Michael	4. GR.:	Fenz Wolfgang
5. GR.:	Schreiner Sabine	6. GR.:	Bauer Monika
7. GR.:	Waxhofer Herbert	8. GR.:	Eder Ida Theresia
9. GR.:	Schmidt Kurt	10. GR.:	Ebner Bernadette
11. GR.:	Dkfm. Czujan Richard	12. GR.:	Pfaffelmaier Florian
13. GR.:	Postl Helmut	14. GR.:	Volk Gabrielle
15. GR.:	Nowak Heinrich	16. GR.:	Preinsperger Erhard

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Harald Nehiba (Schriftführer)

2. Lucia Mitterhöfer (Kassenverwaltung)

6 Zuhörer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Grabenwöger Christian 1. gf. GR.: 2. Gf. GR.: Pusterhofer Claudia 3. GR.: **Opavsky Thomas** Rinner Marko 4. GR.: 6. GR.: **Toth Peter** Gölles Joachim 5. GR.:

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des Protokolls vom 13.3.2014
- 2. Gebarungseinschau durch das Amt d. NÖ Landesregierung
- 3. Bericht der Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 26.5.2014
- 4. Bericht über die Sitzung des Finanzausschusses vom 2.6.2014
- 5. 1. Nachtragsvoranschlag 2014
- 6. Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten
 - Parkstreifen
 - Hauseinfahrten
- 7. Auftragsvergabe Geländerherstellung bei Sohlstufen an der Piesting
- 8. Auftragsvergabe Kindergarten Kirchengasse
- 9. Auftragsvergabe WVA BA 09 Baulose 1 und 2
- 10. Übernahme öffentliches Gut Löffelwerkgasse
- 11. Übernahme und Entlassung öffentliches Gut/Vereinbarung Staudiglgasse und verlängerter Bernhardsweg
- 12. Übernahme und Entlassung öffentliches Gut Fa. Anafta/KG Wöllersdorf
- 13. Entlassung öffentliches Gut Schafschere
- 14. EVN Dienstbarkeitsvertrag Dr. Bruno Kreisky-Straße
- 15. Pachtvertrag für Gemeindegrundstück 103/10, Steinabrückl
- 16. Pachtvertrag für Gemeindegrundstücke 1433/1 und 1433/2 Wöllersdorf
- 17. Löschungsquittung EZ 1925 KG Wöllersdorf
- 18. Löschungsquittung EZ 1690 KG Wöllersdorf
- 19. Löschungsquittung EZ 1387 KG Wöllersdorf
- 20. Baulandsicherungsvertrag Grundstück 360/33
- 21. Änderungen im örtlichen Raumordnungsprogramm Stellungnahmen und Beschluss

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die anwesenden Gäste.

Weiters sind noch folgende Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 NÖ GemeindeO eingelangt:

Dringlichkeitsanträge des Bürgermeisters:

Löschungsquittung für EZ 541, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Hr. Andreas Kaindl und Fr. Ulrike Wald ersuchen um Ausstellung einer Löschungsquittung für das eingetragene Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht für die EZ 541, KG Steinabrückl, da das Grundstück bereits bebaut ist.

Antrag:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung, da die Angelegenheit erst nach Einladung zu dieser Sitzung des Gemeinderates eingebracht worden ist.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag soll als TOP 22 behandelt werden.

Straßenname für westliche Verlängerung des Bernhardsweges

Sachverhalt:

Durch die Teilung und damit verbundene Verwertung der Grundstücke 605, 610, 612 und 615/1, KG Wöllersdorf, ist die Zufahrtsstraße (Gemeindegrundstück 595/10, neue Grundstücke 605/2 und 615/5, alle KG Wöllersdorf – abzutreten an die Gemeinde/öffentliches Gut) zu benennen. Vom Gemeindehistoriker wurde folgender Vorschlag für den Straßennamen der westlichen Verlängerung des Bernhardsweges vorgeschlagen:

Franz Josef Pulzer Straße

Hr. Pulzer war 1960 zum Bürgermeister von Wöllersdorf gewählt worden und hat in seiner Funktionsperiode zahlreiche Gemeindeprojekte umgesetzt, wie:

- Errichtung der Ortswasserleitung
- Gründung des Wasserverbandes für Ortswasserleitung
- Einführung der Müllabfuhr in Wöllersdorf
- Nummerierung der Häuser
- Hochbehälter für Wasserleitung
- Autobahnanschluss in der Gemeinde Wöllersdorf (statt Bad Fischau)

Weiters ist Hr. Pulzer Träger des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland NÖ, Ehrenringträger der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl und hat diverse Ehrenauszeichnungen seiner Partei (SPÖ) und mehreren Vereinen.

Antrag:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung, da der Vorschlag erst nach Einladung zu dieser Sitzung des Gemeinderates bekannt eingelangt ist.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag soll als TOP 23 behandelt werden.

TOP 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.3.2014

Da keine Änderungsanträge vorliegen, gilt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.3.2014 daher als genehmigt.

TOP 2. Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bericht über die Gebarungseinschau zur Kenntnis und verliest seine Stellungnahme.

Auf Ersuchen von gf. GR Heim erklärt sich der Finanzausschussobmann, gf. GR Mohl bereit, den Wassergebührenhaushalt auf Kostendeckung bzw. Überschuss zu prüfen.

Fr. GR Ebner verlässt kurz die Sitzung (20:03 – 20:05)

Bericht der Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom TOP 3. 26.5.2014

Der Prüfungsausschuss ist am 26.5.2014 zusammengekommen und hat die Gebarung und den 1. Nachtragsvoranschlag 2014 geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden, Hr. Kurt Schmidt, mit dem Hinweis, dass keine Mängel festgestellt worden sind, zur Kenntnis gebracht.

TOP 4. Bericht des Finanzausschusses vom 2.6.2014

Der Obmann des Finanzausschusses berichtet aus der am 2.6.2014 stattgefundenen Sitzung. Es wurde der 1. NVA 2014 mit der Kassenverwalterin, Fr. Mitterhöfer, erörtert. Es wird dem Gemeinderat seitens des Ausschusses empfohlen, den 1. Nachtragsvoranschlag 2014 zu beschließen.

TOP 5. 1.Nachtragsvoranschlag 2014

Sachverhalt:

Die wesentlichen Kriterien für die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2014 sind die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2013 und das 1. Drittel 2014.

Im Zuge dieser Erfordernisse wurden die Haushaltsstellen auf ihre Bedeckung überprüft und gegebenenfalls sparsam eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Der ordentliche Haushalt ist im		1. NTVA	VA		Gesamt-VA
mit Einnahmen u. Ausgaben	€	454.200 €	8.566.300	€	9.020.500
im ao. HH mit	€	703.800 €	3.900.000	€	4.603.800
ausgeglichen.					

Gesamtaufkommen 2014 Außerordentliche Haushalt: € 13.624.300

1 10	isororaeritiione riaacriait.		
0	Wasserversorgung BA 09	€	80.000,
0	Straßen- und Wegebau	€	180.000,
0	Feuerwehrauto	€	80.000,
•	ABA 07	€	19.300,
0	Radweg	€	30.000,
•	Wasserversorgung BA 08	€ -	10.000,
	Feuerwehr Steinabrückl	€	115.000

Feuerwehr Steinabrückl 86.300,-- Leitungskataster Kanal € € 40.000,-- Volksschule Wöllersdorf 27.000.-- Hort Wöllersdorf €

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2014 genehmigen.

Die Darlehensaufnahme für das Feuerwehrauto wurde rausgenommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6. Auftragsvergabe - Straßenbauarbeiten

Sachverhalt:

- Für die Befestigung des Parkstreifens in der Staudiglgasse sind nun wie in der letzten Sitzung verlangt - Angebote für ein Drainpflaster eingeholt worden.
 Billigstbieter ist die Fa. Lang und Menhofer mit € 21.525,84 inkl. 20 % USt.
- Für die Sanierung und Befestigung von div. Hauseinfahrten sind 6 Angebote eingelangt. Billigstbieter ist die Fa. Held und Francke, Eisenstadt mit € 149.963,10 inkl. 20 % USt.

Antrag 1 des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Straßenbauarbeiten für

• die Befestigung des Parkstreifens in der Staudiglgasse mit einem Drainpflaster an die Fa. Lang und Menhofer mit € 21.525,84 inkl. 20 % USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag 2 des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Straßenbauarbeiten für

• die Sanierung und Befestigung von div. Hauseinfahrten an die Fa. Held und Francke, Eisenstadt mit € 149.963,10 inkl. 20 % USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. Auftragsvergabe – Geländerherstellung bei Sohlstufen an der Piesting

Sachverhalt:

Für die Sicherung der Uferbegleitwege und des Radweges bei den Sohlstufen der Piesting in Steinabrückl sollen, wie in Wöllersdorf bereits seit langem umgesetzt, ca. 208 lfm Geländer errichtet bzw. montiert werden. Die Fa. Karl Zeller ist Billigstbieter mit € 26.956,80 inkl. 20 % USt.

Antrag des Bürgermeisters:

Die Gemeinde möge die Auftragsvergabe für die Ö-NORM-konforme Geländerherstellung (208 lfm) bei den Sohlstufen an der Piesting in Steinabrückl an die Fa. Karl Zeller mit Kosten in der Höhe von € 26.956,80 inkl. 20 % USt. beschließen.

<u>Beschluss</u>: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

TOP 8. Auftragsvergabe – Kindergarten Kirchengasse

Sachverhalt:

Das Eingangsportal zum Kindergarten Kirchengasse ist in die Jahre gekommen und muss erneuert werden, ebenso die Beschriftung. Billigstbieter ist die Fa. Bock aus Puchberg mit € 9.910,- exkl. USt. Daneben soll der Kindergarten auch beschriftet werden. Ein Angebot der Fa. Weiß, Lichtenwörth, lautet auf € 621,60 exkl. USt. Dieses Projekt wird It. Kassenverwalterin, Lucia Mitterhöfer, mit 25 % vom Land NÖ gefördert.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Erneuerung der Eingangsüberdachung im Kindergarten Kirchengasse/(Wöllersdorf durch die Fa. Bock in der Höhe von € 9.910,- sowie die Beschriftung durch die Fa. Weiß in der Höhe von € 621,60 beide exkl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

TOP 9. Auftragsvergabe – WVA BA 09 Baulose 1 und 2

Sachverhalt:

Für die Wasserversorgung am Bründlweg und Wandernweg sind Drucksteigerungsanlagen und am Wandernweg auch eine Leitungsverstärkung erforderlich. Der Planer der Gemeinde, DI Micheljak, hat die erforderlichen Leistungen für die beiden Baulose aus ökonomischen Gründen zusammen ausgeschrieben, eine Umsetzung jedoch auf 2 Jahre empfohlen. Billigstbieter sind:

- Fa. Granit für die Baumeister-, Erd-, Rohrleger- und Installationsarbeiten € 128.339,69
- Fa. XYLEM für die maschinelle Ausrüstung einschl. der Schachtbauwerke
 € 89.710.--
- Fa. Schubert für die elektrische Ausrüstung
 € 20.759,07

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen USt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Aufträge gem. Ausschreibung für die Wasserversorgung am Bründlweg und Wandernweg (dort inkl. Leitungsverstärkung), wie im Sachverhalt ausgeführt und vom Planer, DI Micheljak empfohlen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Übernahme öffentliches Gut - Löffelwerkgasse

Sachverhalt:

Vom Grundstück 856/3, KG Wöllersdorf, wird die Teilfläche 1 mit ca. 20 m² dem Gemeindegrundstück 856/4 zugeschlagen und soll ins öffentliche Gut übernommen werden. Hiermit wird dem tatsächlichen Grenzverlauf (Einfahrtstor) entsprochen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Teilfläche 1 mit ca. 20 m² des Teilungsplanes von Prof. DI Guggenberger, GZ 6400/14 vom 7.4.2014, ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Übernahme und Entlassung öffentliches Gut / Vereinbarung – Staudiglgasse und verlängerter Bernhardsweg

Sachverhalt:

- Frau Barbara Mittermüller und Hr. Norbert Groiß sind Eigentümerin der Grundstücke 605, 610 und 612, KG Wöllersdorf und möchten diese zwecks Verwertung neu teilen. In diesem Zusammenhang soll gleichzeitig die als Verkehrsfläche gewidmete Fläche an die Gemeinde abgetreten und von dieser ins öffentliche Gut übernommen werden. Dem liegt eine vom Notar, Mag. Robert Sonnleitner, Neunkirchen, erstellte Vereinbarung und ein Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Burtscher, GZ 10034/13 vom 8.8.2013, zu Grunde. Demnach tritt Frau Mittermüller vom Grundstück 605 die Trennfläche 1 mit 34 m² und die Trennfläche 7 mit 167 m² sowie vom Grundstück 610 die Tennfläche 19 mit 71 m² an die Gemeinde ab und sollen diese ins öffentliche Gut übernommen werden. Hr. Groiß und Fr. Mittermüller treten weiters vom Grundstück 612 die Trennfläche 28 mit 28 m² an die Gemeinde ab und soll diese Fläche ebenfalls ins öffentliche Gut übernommen werden. Im Gegenzug soll dem Grundstück 1663 der Marktgemeinde die Teilfläche 31 mit 1 m² sowie die Teilfläche 32 mit 7 m² als öffentliches Gut entwidmet werden und den Grundstücken 610/3 bzw. 612/3 zugeschrieben werden.
- Der nördliche Teil des Grundstücks 615/1 ist von der Fam. Gerhard und Sabine Schachinger erworben worden. Im Zuge der Abteilung dieses Grundstücksteiles soll ebenfalls die gewidmete Verkehrsfläche an die Marktgemeinde abgetreten und von dieser ins öffentliche Gut übernommen werden. Dem liegt die Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Burtscher, GZ 10159/14 vom 25.4.2014, zu Grunde, in dem die betreffende Teilfläche 1 mit 147 m² dargestellt ist.

Antrag des Bürgermeisters

- Der Gemeinderat möge die Entlassung der Teilflächen 31 und 32 aus dem öffentlichen Gut sowie die Übernahme der Teilflächen 1,7 und 19 ins öffentliche Gut entsprechend dem Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Burtscher, GZ 10034/13 vom 8.8.2013 beschließen.
- Weiters möge der Gemeinderat die Übernahme der Teilfläche 1 der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Burtscher, GZ 10159/13 vom 25.4.2014, ins öffentliche Gut der Marktgemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12. Übernahme und Entlassung öffentliches Gut – ANAFTA/KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

In der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Burtscher, GZ 10022/13 vom 21.11.2013, ist der Grundtausch zwischen der Marktgemeinde und der Fa. ANAFTA dargestellt. Demnach sind folgende Trennstücke betroffen:

Trennstück 1 zu Grundstück 1466/24 Übernahme ins öffentliche Gut

Trennstück 2 aus Grundstück 1466/6 Entwidmung aus dem öffentlichen Gut

Trennstück 3 zu Grundstück 1466/24 Übernahme ins öffentliche Gut

Trennstück 4 zu Grundstück 1466/24 Übernahme ins öffentliche Gut

Trennstück 5 aus Grundstück 1654/4 Entwidmung aus dem öffentlichen Gut

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 1, 3 und 4 ins öffentliche Gut sowie die Entlassung der Trennstücke 2 und 5 aus dem öffentlichen Gut entsprechend der

Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Burtscher, GZ 10022/13 vom 21.11.2013, beschließen.

<u>Beschluss</u>: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13. Entlassung öffentliches Gut – Schafschere

Sachverhalt und Antrag des Bürgermeisters:

Gem. Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, Wiener Neustadt, vom 14.11.2013, GZ 10110/13 wird das Trennstück 1 mit dem Ausmaß von 62 m² des Grundstücks 486/1, KG Wöllersdorf, dem öffentlichen Gut entwidmet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

TOP 14. EVN Dienstbarkeitsvertrag – Dr. Bruno Kreisky-Straße

Sachverhalt:

Auf dem zum öffentlichen Gut gehörenden Umkehrplatz in der Dr. Bruno Kreisky-Straße wird von der EVN ein Trafo zur Versorgung der dort angesiedelten Betriebe sowie die dazu erforderlichen Leitungen errichtet. Hierfür soll ein Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN abgeschlossen werden.

Anmerkung Fr. GR Ebner: Grundsätzlich war es üblich, eine einmalige Entschädigungszahlung für die Bestellung der Dienstbarkeit zu erhalten.

Bgm. Glöckler erörtert, dass er sich dessen bewusst ist, jedoch in diesem speziellen Fall der Gemeinderat mit der Gewerbehof GmbH & Co KG einen Vertrag hins. der Errichtung der Dr. Bruno Kreisky-Straße inkl. der gesamten Infrastruktur (Kanal, Wasser, Licht, Strom) abgeschlossen hat – die Errichtung der Trafostation ist daher ein Bestandteil dessen. Jedenfalls wird bei der EVN diesbezüglich nochmals nachgefragt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN für den Trafo und die damit verbundenen Versorgungsleitungen in der Dr. Bruno Kreisky-Straße beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

TOP 15. Pachtvertrag für Gemeindegrundstück 103/10

Sachverhalt:

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 13.3.2014 wurde folgender Sachverhalt besprochen bzw. beraten:

Hr. Walter Popp (einer der Zuhörer) aus der Hauptstraße 4 in Steinabrückl ersucht um Pachtung des Gemeindegrundstücks 103/10, KG Steinabrückl an. Dieses liegt an der Piesting und ist ungenutzt (siehe Planunterlagen). Eine entsprechend Mietvereinbarung ist von Dr. Häusler ausgearbeitet.

GRin Ebner:

Vor Verpachtung des Grundstücks soll der genaue Grenzverlauf festgestellt und sichergestellt werden, dass eine eventuelle Einfriedung nicht über dem Kanal liegt oder dieser gar innerhalb des Pachtgrundstücks zu liegen kommt, da ein permanenter Zugang zum Kanal gewährleistet werden muss. Weiters sollen keine Obstbäume genau über dem Kanal angepflanzt werden.

Bürgermeister:

Es soll kein Beschluss in dieser Sitzung gefasst werden. Bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates wird der genaue Grenzverlauf ermittelt und die besprochenen Bedingungen im Mietvertrag eingearbeitet. Der Kanal muss jedenfalls permanent zugänglich bleiben.

Dem wurde nun entsprochen, die Grenzen sind gesichert, Leitungen verlaufen keine, Zugang ist gewährleistet, der Vertrag wurde vom Gemeindeanwalt erstellt.

Antrag des Bürgermeisters (nach Erörterung im Gemeinderat):

Der Gemeinderat möge die Verpachtung des Grundstücks 103/10 an Hr. Walter Popp unter der Bedingung, dass die Gemeinde das Grundstück erforderlichenfalls jederzeit betreten kann, mit einer max. Laufzeit vom 5 Jahren beschließen, wobei sich der Pachtvertrag, sollte keine Kündigung zum Ablauf durch die Gemeinde ausgesprochen werden, automatisch um ein weiteres Jahr jeweils verlängert.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

(2 Enthaltungen GR Schmidt und GR Postl)

TOP 16. Pachtvertrag für Gemeindegrundstücke 1433/1 und 1433/2 KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Hr. Zagler hat bisher die Grundstücke bewirtschaftet und möchte diese auch nach dem Erwerb durch die Gemeinde weiter bewirtschaften.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Verpachtung der Grundstücke 1433/1 und 1433/2 KG Wöllersdorf an Hr. Reinhold Zagler gem. vorliegender Pachtvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

TOP 17. Löschungsquittung EZ 1925 KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht der Marktgemeinde kann gelöscht werden, da die Bedingungen hierzu erfüllt sind.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Löschung des eingetragenen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechts auf der EZ 1925, KG Wöllersdorf, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstüimmungsergebnis: einstimmig

Hr. GR Waxhofer verlässt für den folgenden Tagesordnungspunkt die Sitzung.

TOP 18. Löschungsquittung EZ 1690 KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht der Marktgemeinde kann gelöscht werden, da die Bedingungen hierzu erfüllt sind.

Antrag des Bürgermeisters (nach Erörterung im Gemeinderat):

Der Gemeinderat möge die Löschung des eingetragenen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechts auf der EZ 1690, KG Wöllersdorf, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

Hr. GR Waxhofer nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 19. Löschungsquittung EZ 1387 KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht der Marktgemeinde kann gelöscht werden, da die Bedingungen hierzu erfüllt sind.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Löschung des eingetragenen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechts auf der EZ 1387, KG Wöllersdorf, auf Kosten der Antragsteller beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20. Baulandsicherungsvertrag Grundstück 360/33

Sachverhalt:

Der Eigentümer dieses Grundstücks ersucht, vom Abschluss eines

Baulandsicherungsvertrages Abstand zu nehmen, da eine Verwertung über einen Bauträger ohnedies in der nächsten Zeit geplant ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vom Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages im Zuge der Umwidmung auf dem Grundstück 360/33 absehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

(1 Gegenstimme Dkfm. Czujan)

TOP 21. Änderung im örtlichen Raumordnungsprogramm – Stellungnahmen und Beschluss

Sachverhalt:

Hr. Bgm. Glöckler berichtet, dass der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur Änderung 1-2014 des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) inkl. Planungsbericht sowie Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung vom 3.2.2014 in der Zeit vom 14.2.2014 bis 28.3.2014 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegen ist.

Die Auflage wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer (inkl. deren unmittelbaren Anrainer), die angrenzenden Gemeinden, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auflage schriftlich benachrichtigt.

Die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes umfassen folgende Änderungspunkte, die dem Gemeinderat nochmals erläutert werden.

- 0.) Aktualisierung diverser Kenntlichmachungen gem. § 15 Abs.2 des NÖ_ROG 1976 i.d.g.F. sowie gem. § 11 der NÖ-Planzeichenverordnung
- 1.) KG Wöllersdorf (Blatt A): Baulandabrundung am Ende des Bründlweges und Sicherung eines bestehenden Fußweges
- 2.) KG Wöllersdorf (Blatt A): Änderung des Zusatzes einer Verkehrsfläche (Zufahrtsstraße zum Sportplatz) von "öffentlich" auf "privat" und Anpassung der Straßenfluchtlinien an den aktuellen DKM-Stand
- 3.) KG Wöllersdorf (Blatt A), Bereich Fischabergstraße: Geringfügige Anpassung des Bauland-Wohngebiets an den tatsächlichen Baubestand
- 4.) KG Wöllersdorf (Blatt A), Westliches Ende der Feldgasse: Festlegung eines unbebauten Baulandbereichs als Aufschließungszone (BW-a-A1)
- 5.) KG Wöllersdorf (Blatt A): Erweiterung des Bauland-Kerngebiets im Osten des Ortskerns an der L4070
- 6.) KG Wöllersdorf (Blatt A), Ausweisung von Schulen, Kindergärten und Feuerwehr als Bauland-Sondergebiet:
- 7.) KG Wöllersdorf (Blatt A), Festlegung eines Umkehrplatzes am Ende des gewidmeten Bernhardsweges und Anpassung der Straßenfluchtlinie im Bereich der Staudiglgasse
- 8.) KG Steinabrückl (Blatt B) Wohnsiedlungsbereich "Kleine Steiermark": Auflassung diverser nicht mehr benötigter Verkehrsflächen bzw. Anpassung dieser an das Bauland-Wohngebiet zwischen den Straßenzügen Strohweg, Heuweg und Mitterweg sowie Anpassung der Wohndichteklasse
- KG Steinabrückl (Blatt B), Bereich Fa. Samer: Kenntlichmachung der neuen 9.) Gemeindegrenze zu Matzendorf-Hölles Flächen Ggüals Vρ und Ausweisung der neuen Festlegung eines Grüngürtel-Uferbegleitgrün/Straßenbegleitgrün sowie Emissionsschutz auf der nördlichen Parz. 293/2

- 10a.) KG Steinabrückl (Blatt B), Bereich entlang der LB21a und L153: Kenntlichmachung der neuen Gemeindegrenze zu Wiener Neustadt Ausweisung der neuen Flächen Glf, Vö und Ggü-Emissionsschutz Festlegung eines Grüngürtel-Emissionsschutz auf der nördlichen Parz. 293/2
- 10b.) KG Steinabrückl (Blatt B), BW-Bereich zwischen Daimlergasse und LB21a: Geringfügige Verschmälerung eines Grüngürtels in Anlehnung an den damaligen Teilungsplan
- 11.) KG Steinabrückl (Blatt B), Wohnbaulandausweisung am Ende des Mitterwegs als Abschluss des Siedlungsbereichs "Kleine Steiermark" bei gleichzeitiger Reservierung der verbleibenden BB-Flächen sowie Erweiterung auf den von Wr. Neustadt neu hinzugekommenen Flächen für eine Lagerhalle der Fa. Alpla. Festlegung eines Grüngürtels für einen Lärm- und Sichtschutzwalles sowie Festlegung einer Verkehrsfläche als Option für eine Verbindung zur LB21a:
- 12.) KG Steinabrückl (Blatt B): Ausweisung einer privaten Verkehrsfläche im Bereich der "Bischofgründe"
- 13.) KG Steinabrückl (Blatt B), Bereich entlang der ehem. Bahntrasse: Löschen der Kenntlichmachung der Bahntrasse und Ausweisung dieser Flächen als Grünland-Freihaltefläche sowie diverse Anpassungen entlang der Bahntrasse
- 14.) KG Steinabrückl (Blatt B), Bereich zwischen Josefstalstraße und Annaparkgasse: Ausweisung eines Fußweges entsprechend dem tatsächlichem Naturstand sowie Anpassung eines nicht mehr benötigten Fußweges an das Bauland-Wohngebiet
- 15.) Grenzbereich KG Steinabrückl und KG Wöllersdorf (Blatt B):
 Anpassung der Wohndichteklasse in 2 Bereichen von "a" auf "b"
- 16.) KG Steinabrückl (Blatt B), Zentrumsbereich Steinabrückl:
 Festlegung des Ortskerns als Bauland-Kerngebiet verbunden mit Abrundungen
 und Erweiterungen sowie Ausweisung von Schule, Kindergärten und Feuerwehr
 als Bauland-Sondergebiet
- 17.) KG Steinabrückl (Blatt B), Bereich einer ehemaligen Landwirtschaft an der Höllesstraße:

 Ausweisung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (GEB 7)
- 18.) KG Wöllersdorf und Steinabrückl (Blatt B): Neu- bzw. Umstrukturierung eines Teils der Betriebs- und Industriezone (zwischen Bahntrasse Tirolerbach LB21a und Triftweg) insbesondere Änderung der Widmungskategorie von Bauland-Industriegebiet zu Bauland-Betriebsgebiet
- 19.) KG Wöllersdorf (Blatt B), Anpassung des Kreuzungsbereichs LB21a-Felixdorfer Straße / Triftweg aufgrund eines geplanten Ausbaus:
- 20.) KG Wöllersdorf (Blatt B), BB-Bereich nördlich des Triftwegs bzw. östlich der LB21a:Ausweisung eines unbebauten Betriebsgebietsbereichs in 2 Aufschließungszonen

Stellungnahmen

Während der Auflagefrist sind drei Stellungnahmen eingelangt.

1) Betr. Änderungspunkt 9: Kenntlichmachung der neuen Gemeindegrenze zu Matzendorf-Hölles, Ausweisung der neuen Flächen als Vp und Ggü-Uferbegleitgrün/Straßenbegleitgrün sowie Festlegung eines Grüngürtel-Emissionsschutz auf der nördlichen Parz. 293/2

Ansuchen bzw. Stellungnahme von Hr. Samer (Grundeigentümer) zu den Grundstücken 295/4, 197 und 475, KG Steinabrückl:

Die oben angeführten Grundstücke sind dreiseitig von Grüngürtel umgeben und ist so nicht verbaubar.

Nordseitig wurde zusammen mit der Fa. Samer GesmbH eine gemeinsame Zufahrtsstraße errichtet, auf dem Grst. 476 bzw. 295/1, parallel dazu von den Grst. 295/4 und 475 ein Streifen 5 m breit, Straße und Vorgärten ca. 15 m breit, mit dem Bewuchs bildet dies den Grüngürtel.

Nach Osten und Süden ca. 10 m breit bilden der Uferbewuchs und ein Bearbeitungsweg für die Piesting einen Grüngürtel, der ebenfalls im Grünland bleibt.

Ich stelle daher den Antrag, die BB Widmung von Grst. 295/4 innerhalb dieser Grüngürtel ab gedachter Baufluchtlinie neben der Privatstraße über die Grundstücke 295/4, 475 und 197 umzulegen.

Fremde Rechte werden nicht berührt.

Festgestellt wird noch, dass ich entlang der Piesting einen Damm geschüttet, mit Steinen und Bewuchs gesichert habe, den Damm mit abfallender Anschüttung gestützt, dass eine Überflutung durch die Piesting nicht möglich ist.

Die Piesting wurde während der Hochwasserregulierung nach Süden verlegt, der IST-Zustand wurde auch vermessen, diese Vermessung hat die NÖ Landesregierung beim Vermessungsamt und im Grundbuch nicht eingereicht. Damit stimmt die Katastralmappe nicht mit den Umbauten der Regulierung überein.

Derzeit sollen mit dem Z-Verfahren Matzendorf, der Agrarbezirksbehörde diese Fehler beseitigt werden. Von der Agrarbezirksbehörde wurde bereits alles vermessen, beschlossen, wann es mit den Verbücherungen abgeschlossen wird, weiß ich nicht. Günter Samer

Von DI Weingartner wurde dazu folgende Empfehlung zum örtlichen Raumordnungsprogramm abgegeben:

Wie im Planungsbericht erläutert, wurde für die zum Gemeindegebiet hinzugekommene Fläche weitgehend die bisherige Widmung Glf wie im Flächenwidmungsplan von Matzendorf-Hölles übernommen. Ausnahmen bilden die Festlegung einer privaten Verkehrsfläche sowie von drei Grüngürteln (Abstandsbereich zum nördlichen gelegenen GEB, Sicherung des Uferbegleitgrüns zur Piesting sowie Erhaltung des Straßenbegleitgrün bzw. Bestandsanpassung des Damms an der L151; Details siehe Planungsbericht).

Bezugnehmend auf den Antrag, diese Fläche als Bauland Betriebsgebiet zu widmen wird festgehalten, dass derzeit kein konkretes Projekt vorliegt. Zudem kann zum jetzigen Zeitpunkt der erforderliche Betriebsbaulandbedarf in diesem Bereich nur erschwert nachgewiesen werden, da große Teile des dort gewidmeten BB (Parz. 295/1 der Fa. Samer sowie die nördlich angrenzende Parz. 293/2) noch nicht widmungskonform genutzt (d.h. unbebaut) sind.

Entwurfsstand dass derzeitigem Es wird darauf hingewiesen, laut Entwicklungskonzeptes beabsichtigt ist, die beantragte Fläche als mittel- bis langfristigen Erweiterungsbereich für Betriebsbauland festzulegen, um so der Fa. Samer etwaige auf Eigengrund zu gewährleisten. Vorbehaltlich Erweiterungsmöglichkeiten Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung, kann dann bei entsprechend begründetem Baulandbedarf und Vorlage eines Betriebskonzeptes eine Ausweisung als Betriebsgebiet angedacht werden, wobei aufgrund des nördlich angrenzenden GEB eine Beschränkung der zulässigen Emissionen wie im Bauland-Kerngebiet anzustreben wäre.

Zusammengefasst wird daher festgestellt, dass die beantragte Ausweisung der Flächen innerhalb der Grüngürtel als Bauland Betriebsgebiet (anstatt Glf) zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen werden kann und daher der Flächenwidmungsplan im gegenständlichen Verfahren in der öffentlich aufgelegten Form beschlossen werden soll. Eine Ausweisung als BB würde zudem jedenfalls eine neuerliche Auflage erfordern.

2) Betr. Baulandansuchen auf der Parz. 1019/2, KG Wöllersdorf (Pecherweg)

Ansuchen bzw. Stellungnahme von Hr. Peter Dormayer (Grundeigentümer): Ich bin Eigentümer des Grundstücks 1019/2 in der KG Wöllersdorf, einer Parzelle am Pecherweg. Lt. Auskunft über den derzeit gültigen Flächenwidmungsplan ist dieses Grundstück als Grünland-Forst gewidmet.

Der Pecherweg ist bereits einseitig zur Gänze verbaut, und deshalb ersuche ich um Umwidmung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, da die für ein Bauansuchen notwendige Infrastruktur ja bereits vorhanden ist. So würden der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten erwachsen und ich könnte auf meinem Grundstück für meine Enkelkinder ein Haus errichten, da sie sich gerne in ihrer Heimatgemeinde ansiedeln würden.

Wie ich aus dem Flächenwidmungsplan ersehen konnte, ist am Pecherweg eine Siedlungsgrenze eingetragen, die It. Auskunft im Gemeindeamt eine Bebauung derzeit verhindert. Deshalb ersuche ich um Einleitung der notwendigen Schritte, damit dieser für mich willkürlich gezogene Strich um eine Baulandtiefe weiter nördlich verschoben wird. Damit könnte die vorhandene Infrastruktur des Pecherweges genutzt werden und ich könnte meinen Nachkommen ein Wohnen in deren Heimatgemeinde ermöglichen. Peter Dormayer

Von DI Weingartner wurde dazu folgende Empfehlung zum örtlichen Raumordnungsprogramm abgegeben:

Bei dem gegenständlichen Schreiben handelt es sich um ein Baulandansuchen auf der Parz. 1019/2, KG Wöllersdorf, am nördlichen Ende des Pecherweges. Das Ansuchen ist nicht Gegenstand der laufenden Änderung und daher im Zuge der Gemeinderatssitzung nicht weiter zu behandeln.

Vorab wird zum Ansuchen festgestellt, dass die im Flächenwidmungsplan kenntlich gemachte Siedlungsgrenze auf die Verordnung der NÖ-Landesregierung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt – Neunkirchen basiert und daher überörtlichen Charakter hat bzw. ist als überörtliche Planungsvorgabe zu verstehen ist.

Gem. § 2 Abs. 6 dieser Verordnung dienen Siedlungsgrenzen zur Begrenzung von Baulandwidmungen oder Widmungsarten mit gleicher Wirkung zur Erhaltung eines funktionsfähigen Siedlungsnetzes, des Erholungswertes der Landschaft, einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Gem. § 5, Abs.1, Zi.1 dürfen Siedlungsgrenzen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplatz nicht überschritten werden.

3) Betr. Änderungspunkt 20: BB-Bereich nördlich des Triftwegs bzw. östlich der LB 21a, Ausweisung eines unbebauten Betriebsgebietsbereichs zu 2 Aufschließungszonen sowie eines Grüngürtels im nördlichen Randbereich zur Heideansiedlung

Ansuchen bzw. Stellungnahme von der ARTE Immobilienverwaltung GmbH (Grundeigentümer):

Auf dem Grundstück 1879 mit der Widmung BB und 1880 mit der Widmung Glf ist ein baubehördlich genehmigter Wall errichtet worden. Bei der Durchsicht der geplanten Flächenwidmungsabänderungen haben wir festgestellt, dass am Nordrand folgender Grundstücke ein Grüngürtel eingetragen ist:

Grundstück 1800 Mittermüller Margarete, 1801/2 Mittermüller Anton und 1879 Arte Immobilienverwaltung.

Nicht eingetragen ist der Grüngürtel auf dem Grundstück 1880 (Grünland Land- und Forstwirtschaft), auf dem er aber bereits geschüttet ist.

Da uns von den Bewohnern der Heideansiedlung immer wieder Beschwerden über diesen Wall erreichen, ersuchen wir um Verlängerung der Kenntlichmachung des Grüngürtels auch auf die Parzelle 1880, damit hier Klarheit und Rechtssicherheit herrscht und Beschwerden der dort wohnenden Anrainer ins Leere verlaufen, da beabsichtigt ist, diese Grundstücke (1879 wie auch 1880) durch Betriebsansiedlung zu verwerten.

Von DI Weingartner wurde dazu folgende Empfehlung zum örtlichen Raumordnungsprogramm abgegeben:

Wie im Planungsbericht erläutert, erfolgte die Festlegung der 10m breiten Grüngürtel mit der Funktion "Emissionsschutz" auf den Parz. 1800, 1801/2 (derzeit kein Wall) sowie 1879 (bereits bestehender Wall) im Sinne einer vorausschauenden Konfliktvermeidung zwischen einem rechtskräftig gewidmeten Betriebsgebiet und einem Wohngebiet nördlich der Feuerwerkergasse auf Wiener Neustädter Gemeindegebiet. Die vorherige Herstellung dieser Grüngürtel mit dem Ziel eines Sicht- und Lärmschutzes wurde zudem als Freigabebedingung der BB-Aufschließungszone festgelegt. Mit dieser Maßnahme wird der Planungsrichtlinie gem. §14 Abs.2 Z.12 des NÖ-ROG 1976 i.d.g.F. Rechnung getragen, demnach zwischen Betriebs- und Wohngebieten eine baublockweise Trennung durch Verkehrsflächen und/oder Grüngürtel vorzusehen ist.

Mittlerweile wurde bereits ein Wall auf der Parz. 1879 (derzeit BB) sowie ein weiterer Wall am nördlichen Ende der Parz. 1880 (derzeit Glf) errichtet. Laut derzeitigem Entwurfsstand des Entwicklungskonzeptes ist eine mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeit des Betriebsgebiets in östliche Richtung auf die Parz 1880 vorgesehen. Vorbehaltlich einer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung, kann dann bei entsprechend begründetem Betriebsbaulandbedarf eine Erweiterung des Betriebsgebiets angedacht werden. D.h. vor Erweiterung wäre primär eine weitgehende Nutzung der umliegenden ungenutzten Betriebsflächen anzustreben.

Die Festlegung des bestehenden Walls auf der Parz. 1800 ist aufgrund der derzeit noch fehlenden Betriebsgebietswidmung und des derzeit nicht erforderlichen Emissionsschutzes bzw. fehlendem Schutzbedarfs daher nicht zwingend erforderlich und fachlich nicht begründbar (derzeit fehlender Änderungsanlass).

Eine Ausweisung des Grüngürtels im Zuge der geplanten generellen Überarbeitung (in Verbindung mit den geplanten Festlegungen im Entwicklungskonzept) erscheint im Sinne einer vorausschauenden Planung dann auch fachlich begründbar. Spätestens im Falle einer tatsächlichen Ausweisung von BB wäre dieser dann zwingend erforderlich.

Zusammengefasst wird daher empfohlen, die Festlegung eines Grüngürtels mit der Zweckbindung Emissionsschutz auf der Parz. 1800 zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des derzeit fehlenden Änderungsanlasses nicht festzulegen und diesen Änderungspunkt in der öffentlich aufgelegten Form zu beschließen. Da der Ggü auch nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens war, kann zudem eine ergänzende Auflage (inkl. Verständigung der Anrainer) nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen diesen Änderungspunkt wie öffentlich aufgelegt zu beschließen.

Die Entscheidung der Festlegung im Zuge der generellen Überarbeitung in Verbindung mit den Festlegungen im Entwicklungskonzept oder erst im Anlassfall einer späteren Ausweisung von Bauland Betriebsgebiet, obliegt der Gemeinde.

Gutachten

Im Zuge einer erfolgten Besprechung und Begehung mit den zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung Abt. RU2 (Hr. DI Skorpil) und BD2-Naturschutz (Dr. Haas) am 7.4.2014 und in der daraufhin erfolgten Niederschrift, wurden zu den o.a. Änderungspunkten keine Bedenken aus raumordnungsfachlicher Sicht oder naturschutzfachlicher Sicht festgestellt.

Bezugnehmend auf den Bereich südlich der Fa. Alpla wurde von Seiten des ASV für Naturschutz festgehalten, dass im Falle einer weiteren Ausweitung des Betriebsgebietes nach Süden eine Prüfung hinsichtlich der Naturverträglichkeit mit dem Vorkommen der Heideschnecke erforderlich wäre.

Änderungen im Beschlussexemplar

Aufgrund einer Empfehlung des zuständigen ASV für Naturschutz der NÖ-LReg, Abt. BD2-N (vgl. Niederschrift vom 7.4.2014), werden die im Zuge der bisher erfolgten Grundlagenforschung eruierten 5 Naturdenkmäler im Flächenwidmungsplan entsprechend kenntlich gemacht.

Ferner werden die Kenntlichmachungen diverser Leitungsverläufe (20kV Erd- und Freileitungen) aufgrund mittlerweile aktuellerer Daten der EVN angepasst.

Betreffend Pkt.4 (Festlegung BW-A1) wird im Beschlussexemplar eine öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von 6,5m bis zur Parz. 1255/1 ergänzend festgelegt. Erforderlichenfalls kann diese nach Vorlage des erforderlichen Teilungs- und Erschließungsentwurfes und darauf folgender Freigabe entsprechend im Flächenwidmungsplan abgeändert werden, wofür gem. NÖ-BO 1996 § 75 Abs.2 i.d.g.F. kein zusätzliches Änderungsverfahren des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gem. § 21 des NÖ-ROG 1976 LGBI. 8000 erforderlich ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Hr. Bgm. Glöckler stellt den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1-2014 des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 12.6.2014, TOP 21 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBI. 8000 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl in den Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 254/3, unter der Änderung Nr. 1 - 2014, Plannummer 500/5 (Blätter A und B), am 3.2.2014, Beschlussexemplar vom 12.6.2014 verfassten Plandarstellungen ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 21, Abs. 16 NÖ-

Raumordnungsgesetz 1976, LGBI. 8000 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Als Voraussetzung für die Freigabe der BW-Aufschließungszone 1 (BW-a-A1), wurden folgende Bedingungen festgelegt:

Vorlage eines Teilungs- und Erschließungsentwurfes, der insbesondere eine Erschließung der Parz. 1255/1 gewährleistet.

Als Voraussetzung für die Freigabe der BB-Aufschließungszone 1 (BB-A1), wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Erschließungs- und Teilungsplans, der eine Verbindungsstraße in westliche Richtung zu den Grundstücken 1800 und 1801/2 vorsieht
- Sicherstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur (insb. Aufschließungsstraße, Kanal und Wasser)
- Herstellung des nördlich des Betriebsgebiets ausgewiesenen Grüngürtels in Form eines Walles als Sicht- und Emissionsschutz

Als Voraussetzung für die Freigabe der BB-Aufschließungszone 1 (BB-A2), wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- Vorlage eines mit der Gemeinde und allen betroffenen Grundeigentümern abgestimmten Erschließungs- und Teilungsplans der eine Anbindung an die im Bereich der BB-A1 festgelegte Verbindungsstraße vorsieht. Abstimmung etwaiger Zufahrten von der LB21a sind mit den zuständigen Verkehrssachverständigen der NÖ-Landesregierung abzuklären.
- Sicherstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur (insb. Aufschließungsstraße, Kanal und Wasser)
- Herstellung des nördlich des Betriebsgebiets ausgewiesenen Grüngürtels in Form eines Walles als Sicht- und Emissionsschutz

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ - Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Änderungen im örtlichen Raumordnungsprogramm wie vom Raumplaner, DI Weingartner, Wien, vorgeschlagen beschließen.

<u>Beschluss</u>: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

TOP 22. Löschungsquittung für EZ 541, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Hr. Andreas Kaindl und Fr. Ulrike Wald ersuchen um Ausstellung einer Löschungsquittung für das eingetragene Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht für die EZ 541, KG Steinabrückl, da das Grundstück bereits bebaut ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Löschungsquittung für die EZ 541, KG Steinabrückl, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 23. Straßenname für westliche Verlängerung des Bernhardsweges

Sachverhalt:

Durch die Teilung und damit verbundene Verwertung der Grundstücke 605, 610, 612 und 615/1, KG Wöllersdorf, ist die Zufahrtsstraße (Gemeindegrundstück 595/10, neue Grundstücke 605/2 und 615/5, alle KG Wöllersdorf – abzutreten an die Gemeinde/öffentliches Gut) zu benennen. Vom Gemeindehistoriker wurde folgender Vorschlag für den Straßennamen der westlichen Verlängerung des Bernhardsweges vorgeschlagen:

"Franz Josef Pulzer-Straße"

Hr. Pulzer war 1960 zum Bürgermeister von Wöllersdorf gewählt worden und hat in seiner Funktionsperiode zahlreiche Gemeindeprojekte umgesetzt, wie:

- Errichtung der Ortswasserleitung
- Gründung des Wasserverbandes für Ortswasserleitung
- Einführung der Müllabfuhr in Wöllersdorf
- Nummerierung der Häuser
- Hochbehälter für Wasserleitung
- Autobahnanschluss in der Gemeinde Wöllersdorf (statt Bad Fischau)

Weiters ist Hr. Pulzer Träger des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland NÖ, Ehrenringträger der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl und hat diverse Ehrenauszeichnungen seiner Partei (SPÖ) und mehreren Vereinen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge eine Verordnung beschließen, die neue Erschließungsstraße für die Grundstücke 605, 610. 612 und 615/1 westlich des Bernhardsweges auf dem Gemeindegrundstück 595/10 sowie den abzutretenden Grundstücken 605/2 und 615/5, alle KG Wöllersdorf, als "Franz Josef Pulzer-Straße" zu benennen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Zuhörern und der Vertreterin der Presse und wünscht einen schönen Abend.

Bgm. Ing. Gustav Glöckler schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21:26 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.00.204 genehmigt

Bürgermeister

Schriftführer

Schriftführer

GR Michael Heim

GR Helmut Postl

GR Ida Theresia Eder